Samtgemeinde Baddeckenstedt

Baddeckenstedt, den 08.11.2023

Der Samtgemeindebürgermeister
Js/Hm

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	**DS Nr.: XI /157 (SG)** AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Jan-Henrik Stein

Bezuschussung der Sanierung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof Gustedt

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen-folge
Bau- und Umweltausschuss Samtgemeinde	22.11.2023	öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeindeausschuss	07.12.2023	nicht öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

1. Das Erfordernis der beantragten Sanierungsarbeiten wird festgestellt.

2. Der Kirchengemeindeverband im Innerstetal wird gebeten eine detaillierte Kostenaufstellung für die erforderlichen Sanierungsarbeiten sowie den tatsächlichen Rücklagenbestand vorzulegen.

3. Die erforderlichen Zuschussmittel werden im Haushaltsplan 2024 eingestellt.

Begründung:

Der Kirchengemeindeverband im Innerstetal hat einen Antrag auf Sanierung der Kapelle auf dem Friedhof in Gustedt gestellt. Die Friedhofskapelle wurde in den 1960er Jahren errichtet. Sowohl in den Nebengebäuden, als auch in der Kapelle ist bereits mehrfach Regen eingedrungen. Das Dach und die Dachfenster sind sanierungsbedürftig (sh. beigefügte Fotodokumentation vom Ortstermin am 26. September 2023). Für diese Arbeiten liegt bislang keine Kostenaufstellung vor. Der Kirchengemeindeverband hat mitgeteilt, dass eine Rücklage von rd. 2.500 € für den Friedhof Gustedt besteht.

Als Grundlage für die rechtliche Beurteilung dient das Braunschweigische Friedhofs- und Bestattungsrecht aus dem Jahr 1933. Dies greift zurück auf das Gesetz vom 23.11.1927. Gemäß § 4 dieses Gesetzes sind die bisherigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchengemeinden unberührt geblieben (wobei diese Verpflichtungen schon seit alters her bestanden, erwähnt in den Kirchenordnungen von 1543 und 1569).

Danach sind die Gemeinden weiterhin ohne Rücksicht auf ihr Eigentum u. a. dazu verpflichtet die kirchlichen Friedhöfe einzufrieden, die Einfriedung zu unterhalten, evtl. zu erneuern und die Zugangswege herzustellen und auch zu sanieren. Weiterhin umfasst die Unterhaltungspflicht auch die auf dem Friedhof befindlichen Gebäude, soweit sie Begräbniszwecken dienen.

Dabei ist anzumerken. dass die Unterhaltungspflicht durch eine Bezuschussungspflicht ersetzt wird, soweit der kirchliche Friedhofsträger im Einzelfall einer nachgefragten Bezuschussung die Maßnahme selbst ausführen will.

Im hier vorliegenden Fall geht es um eine Friedhofskapelle. Nach den o. a. Ausführungen wird eine Sanierung von Gebäuden wie Kapellen bezuschusst.

Weiterhin ist aber zu bedenken, dass die Kirchengemeinde zunächst aus eigenen Mitteln ihre Maßnahmen auf dem von ihr getragenen Friedhof zu finanzieren hat (Grundsatz der Subsidiarität der kommunalen Zuschussgewährung).

Hierzu gibt es einen Grundsatzbeschluss des Samtgemeindeausschusses vom 07.03.2002 wonach die Kirche bei einer beantragten Bezuschussung anhand ihrer Gebührensatzung nachweisen muss, dass ihre Gebührensätze mindestens 90 % der vergleichbaren Sätze der hiesigen Gebührensatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt erreichen. Hierbei kann sich die Gegenüberstellung der Gebührensätze auf solche Fälle beschränken, die am häufigsten zur Ausführung kommen.

Ein Vergleich beider Gebührensatzungen kommt zu dem Ergebnis, dass die am häufigsten auftretenden Gebührentatbestände in der kirchlichen Satzung teilweise sogar höher liegen als in der Satzung der Samtgemeinde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung grundsätzlich vorliegen.

Für die weitere Betrachtung ist die Vorlage einer qualifizierten Kostenschätzung sowie Darstellung des tatsächlichen Rücklagenbestandes erforderlich um die finanziellen Auswirkungen der erforderlichen Sanierungsarbeiten im Haushaltsplan der Samtgemeinde Baddeckenstedt aufzunehmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Bezuschussung der Sanierungsmaßnahme stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese sind im Haushaltsplan 2024 bereitzustellen.

☐ ***Keine Anlage/n***
☒ ***Öffentliche Anlage/n***
☐ ***Teils öffentliche Anlage/n***
☐ ***Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)***

Anlage: Bilder zum Projekt Friedhofskapelle Gustedt Ortstermin